

BVGer E-3167/2018 vom 16. August 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3167_2018

FR: TAF E-3167/2018 du 16 août 2019

IT: TAF E-3167/2018 del 16 agosto 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-7 und Art. 84) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwendet.

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.5

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 4.1

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführenden würden weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG standhalten. Zur Begründung hielt sie fest, es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass die Beschwerdeführerin wegen seines Konfliktes mit einem Geschäftskonkurrenten vergewaltigt worden sei. Der Beschwerdeführer habe weder glaubhaft machen noch belegen können, dass es sich bei den Personen, von welchen er auf seinem Ausflug beleidigt worden sei und bei denjenigen, die ihn angefahren hätten, um Komplizen seines Geschäftskonkurrenten gehandelt habe. Vielmehr gehe aus seinen Aussagen hervor, dass es sich dabei um eine Vermutung seinerseits handle. Weiter sei es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, den Umstand, dass es sich bei seinem Geschäftskonkurrenten um ein Mitglied der Basij handle, in substantiiertes darzutun. Es sei angesichts des persönlichen Kontakts zu seinem Geschäftskonkurrenten nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer nicht wisse, welche Position der Konkurrent bei den Basij innehatte. Weiter sei es nicht logisch und nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin nichts Genaueres zum Engagement ihres Bruders bei den Basij sagen könne. Die Beschwerdeführerin habe zwar in ihrem freien Bericht ihre Gesuchsvorbringen recht ausführlich vortragen können. Die Antworten auf die nachfolgenden Fragen zur Präzisierung des Sachverhalts seien aber äusserst unsubstantiiert ausgefallen. Sie habe nichts über die Hintergründe und Vorgeschichte der Probleme ihres Ehemannes berichten können und habe dies damit begründet, dass ihr Ehemann ihr nichts darüber erzählt habe.

Sie habe weder gewusst, wer die Leute gewesen seien, die sie beleidigt hätten noch habe sie gewusst, wie ihre Vergewaltiger ins Haus gekommen seien. Sie habe nichts zu ihrer Wahrnehmung der Vergewaltiger sagen können, was angesichts eines solch einschneidenden Erlebnisses und da sie ihren Ehemann zur Polizei begleitet habe, wenig nachvollziehbar erscheine. Sie habe sich zudem widersprochen, als sie zunächst angegeben habe, nur ihre Schwester wisse davon, aber später ausgeführt habe, dass ihr Vater einen Hirnschlag erlitten habe, als er kürzlich davon erfahren habe. Ferner habe sie weder gewusst, weshalb ihr Ehemann sie zu ihrer Schwester geschickt habe, noch habe sie etwas dazu sagen können, welche Erledigungen ihr Ehemann vor der Abreise getätigt habe. Das Aussageverhalten der Beschwerdeführerin vermittle den Eindruck, es handle sich um eine konstruierte Geschichte, die sie auswendig gelernt habe, wodurch der freie Bericht zu den Gesuchsgründen zwar auf beobachtbarer Ebene recht ausführlich ausgefallen sei, sie aber auf Nachfrage keine präzisen Angaben habe machen können. Was das Vorbringen der Vergewaltigung anbelange, habe weder die Beschwerdeführerin noch der Beschwerdeführer die diesbezüglichen Umstände glaubhaft machen können, weshalb diese im geltend gemachten Kontext als unglaubhaft zu beurteilen sei. Die eingereichten Beweismittel (Verurteilung in Abwesenheit des Beschwerdeführers wegen (...) zu einer Haftstrafe) vermöchten daran nichts zu ändern. Anlässlich der Anhörung habe der Beschwerdeführer angegeben, sich nie politisch engagiert zu haben. Die geltend gemachten Gesuchsgründe würden nicht mit den ins Recht gelegten Beweismitteln übereinstimmen und der Inhalt sei dem Beschwerdeführer gemäss Angaben an der Anhörung nicht bekannt, was logisch nicht nachvollziehbar sei und nicht dem Verhalten eines tatsächlich Verfolgten entspreche. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Autounfall und die Beleidigung unter anderen als den geltend gemachten Umständen zugetragen hätten. Dabei handle es sich um zwei isolierte Vorfälle, bei denen keine Wiederholungsgefahr erkennbar sei. Zudem sei hinsichtlich der iranischen Behörden keine Schutzunwilligkeit erkennbar. Jedenfalls könne beim Umstand, dass es den Behörden nicht gelinge, einem Täter eine Straftat nachzuweisen, noch nicht von einer Schutzunwilligkeit gesprochen werden. Es liege im Falle einer Rückkehr keine begründete Furcht vor zukünftigen Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG vor. Der Vollständigkeit halber sei anzumerken, dass keine asylrelevante Verfolgung vorliege, wenn staatliche Massnahmen rechtsstaatlich legitimen Zwecken dienten. Da der Beschwerdeführer anlässlich der Schlägerei eine Person mit einem Messer verletzt habe, habe er sich der Körperverletzung schuldig gemacht, was auch in der Schweiz strafrechtlich geahndet werde.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden halten dem in ihrer Rechtsmitteleingabe entgegen, sie hätten glaubhaft ausgesagt. Es sei logisch, dass sie nicht viel über die Basij wüssten, vieles sei geheim. Der Beschwerdeführer habe nicht sagen wollen, dass er nicht wisse, was in den Gerichtsdokumenten stehe, sondern, dass diese politischen Urteile allein deswegen ergangen seien, weil sein Konkurrent ihn habe ausschalten wollen. Der Dolmetscher habe dies nicht übersetzen können. Die Schwäche des Dolmetschers sei aktenkundig. Der Beschwerdeführer könne den Zusammenhang, auch mit den weiteren Vorfällen, nicht beweisen, für ihn sei dies jedoch sicher. Sie seien im Iran durch Private verfolgt und der Staat wolle sie nicht schützen. Hinzu komme, dass die Beschwerdeführerin vergewaltigt worden sei. Der Beschwerdeführer würde daher von seiner Familie gezwungen, sich scheiden zu lassen. Die Beschwerdeführerin hätte dann keinerlei Rechte mehr, was eine unmenschliche Behandlung für sie darstellen würde. Sexuelle Gewalt an Frauen sei in der

patriarchalischen Gesellschaft des Irans weit verbreitet. Die Vorinstanz habe lediglich die Elemente, die gegen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen sprechen würden, gewichtet und nicht berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer ausführlich, detailreich, nachvollziehbar und mit vielen Realkennzeichen über die Ereignisse im Heimatland berichtet habe. Der Beschwerdeführer brachte schliesslich vor, er habe sich, seit er in der Schweiz sei, in herausgehobener Art und Weise exilpolitisch engagiert. Er sei Mitglied einer im Iran streng verbotenen Vereinigung zur Verteidigung der Menschenrechte. Er organisiere Veranstaltungen, Aktionen und Demonstrationen. Daher müsse davon ausgegangen werden, dass er wegen der Häufigkeit und der Intensität der politischen Aktivitäten in den Augen iranischer Stellen als überzeugter und ernstzunehmender Gegner des Regimes eingestuft werde. Selbst wenn die Asylrelevanz verneint würde, wäre es ihnen individuell aufgrund der erlebten intensiven Erniedrigung nicht zumutbar, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, womit eine Rückkehr unzumutbar sei.

E. 5.1

Vorab ist festzustellen, dass weder der Beschwerdeführer noch die Beschwerdeführerin Korrekturen in ihren Anhörungsprotokollen vornehmen liessen. Der Beschwerdeführer hat angegeben, er verstehe die Dolmetscherin sehr gut (SEM-Akte A40/19 F1) und die Beschwerdeführerin verstand sie sogar ausgezeichnet (SEM-Akte A47/14 F1). Das Protokoll ihrer Aussagen wurde den Beschwerdeführenden in ihre Muttersprache zurückübersetzt und sie haben die Richtigkeit unterschriftlich bestätigt. Die Anhörungsprotokolle können damit dem vorliegenden Entscheid zugrunde gelegt werden und die Beschwerdeführenden haben sich auf die dort festgehaltenen Aussagen behaften zu lassen.

E. 5.2

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierete Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen die gesuchstellende Person sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 m.w.H., BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 5.2.1

Nach einlässlicher Prüfung der Akten kommt das Gericht, wie die Vorinstanz, zum Schluss, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, glaubhaft darzulegen, dass der Geschäftskonkurrent des Beschwerdeführers ein Mitglied der Basij sei. Die diesbezüglichen Schilderungen des Beschwerdeführers sind wenig präzise. Das Vorbringen, sein Konkurrent habe das Verfahren wegen (...) gegen ihn angestrengt, vermag nicht zu überzeugen. Die zeitliche Abfolge der Vorladungen und des Urteils sowie deren Inhalte stimmen nicht überein. Die vom (...) 2015 datierende Vorladung - in welcher keine Gründe für die Vorsprache genannt werden - wurde vom Bezirk 3 ausgestellt (SEM-Akte A43 Beweismittel 3). Das Gerichtsurteil (SEM-Akte 43 Beweismittel 2), welches vom (...) 2015 datiert, wurde demgegenüber vom «Chef des Gerichts im Bezirk 23» unterzeichnet und enthält die Anklagepunkte (...). Der Beschwerdeführer wurde gemäss diesem Urteil zu (...) Haft verurteilt. In einer vom (...) 2015 datierenden Vorladung wurde der Beschwerdeführer durch den Vizepräsidenten des islamischen Revolutionsgerichts aufgerufen, sich am (...) 2015 bei einer Person namens «G. _____» wegen des Vorwurfs, er habe die (...), zu melden (SEM-Akte A43, Beweismittel 1). Mit seinen Antworten zu den vertiefenden Fragen dazu verstrickte sich der Beschwerdeführer in Widersprüche und gab an, es seien Anklagen, die auf ihn zukämen. Er wisse selbst nicht, worum es sich dabei handle und was darin stehe (SEM-Akte A40/19 F77 ff.). Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift richtigstellte, er habe den Inhalt des gegen ihn ergangenen Urteils schon verstanden, er habe nur erklären wollen, dass es ursprünglich nicht um politische Verfolgung gegangen sei, vermag er damit nicht zu erklären, weshalb die Anklagepunkte nicht mit den geschilderten Vorfällen korrelieren. Die Angaben des Beschwerdeführers diesbezüglich sind nicht überzeugend. Zudem haben solche Dokumente lediglich einen geringen Beweiswert, da sie leicht käuflich erwerb- und fälschbar sind. Dem Beschwerdeführer ist es damit nicht gelungen, glaubhaft darzutun, dass ihm aus einem nicht rechtsstaatlich legitimierten Grund eine Haftstrafe im Iran droht.

E. 5.2.2

Was einige weitere Vorfälle betrifft, ist festzuhalten, dass diese von der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer übereinstimmend geschildert wurden. So konnten sie glaubhaft darlegen, dass die Beschwerdeführerin auf einem gemeinsamen Ausflug von Fremden beleidigt wurde und der Beschwerdeführer deshalb in eine Schlägerei geriet. Auch was die Vorfälle im Zusammenhang mit der verspäteten Warenlieferung, dem Autounfall und dem darauffolgenden Streit mit Unbekannten betrifft, sind die Schilderungen des Beschwerdeführers konsistent, detailreich, ausführlich, mit Realkennzeichen versehen und damit insgesamt glaubhaft. Die Aussagen der Beschwerdeführerin beziehungsweise ihre Sicht der Dinge, als der Beschwerdeführer nach dem Autounfall nach Hause gekommen sei und wie er dabei ausgesehen habe, passen zu den Ausführungen des Beschwerdeführers. Demnach ist überwiegend wahrscheinlich, dass diese Ereignisse sich tatsächlich zugetragen haben.

E. 5.2.3

Was indes die vorgebrachte Vergewaltigung der Beschwerdeführerin betrifft, ist zunächst festzuhalten, dass die Schilderungen äusserst oberflächlich geblieben sind und die Beschwerdeführerin keinerlei präzisierende Angaben dazu machen konnte, sondern lediglich angab, sie erinnere sich nicht gerne daran. Obwohl dies bei einer tatsächlich erfolgten Vergewaltigung durchaus verständlich wäre, erwecken ihre Angaben in diesem Zusammenhang einen äusserst inhaltslosen Eindruck, insbesondere, wenn man sie mit den

vorangehenden Darstellungen vergleicht. Auch zur Frage, welche Angaben sie im Spital zu ihren Beschwerden gemacht habe, äusserte sie sich lediglich vage und gab an, sie habe Kopfschmerzen und Schmerzen auf einer Seite gehabt. Es leuchtet nicht ein, dass sie gerade ein solch schlimmes Erlebnis nicht mit Realkennzeichen versehen schildern kann. Dies insbesondere, als die Beschwerdeführerin keine diesbezügliche Traumatisierung anführt und auch keinerlei Hinweise für eine solche vorliegen. Soweit die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe (S. 7) vorbringt, sie leide noch heute an den psychischen Folgen der Vergewaltigung, erläutert sie diese in keiner Weise. Ferner hätte es ihr im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) obliegen, allfällige psychische Beschwerden und deren Behandlung mittels Arztberichten zu belegen. Mit Ausnahme eines Berichts vom 29. August 2015 (SEM-Akte A29) ist aber nichts Entsprechendes aktenkundig. Jedenfalls vermag der Verweis auf psychische Probleme allein nicht zur Glaubhaftigkeit ihrer Angaben zu führen. Diese Einschätzung wird schliesslich durch die Schilderungen der daraufhin folgenden Abläufe durch den Beschwerdeführer erhärtet, welche mit dem ersten Erlebnis des Beschwerdeführers auf dem Polizeiposten fast identisch sind. Zu beiden Vorfällen hat er angegeben, er sei von einem Polizeirevier zum nächsten geschickt worden und es sei ihm mitgeteilt worden, dass die Polizei ohne Zeugen nicht viel machen könne. Der Beschwerdeführer gab an, er sei mit seiner Frau nach dem Vorfall von Polizeistation zu Polizeistation, zu einem Gericht und schliesslich zu einem Anwalt gegangen. Seine Frau sei stets dabei gewesen, habe aber im Auto gewartet. Nach Kenntnis des Gerichts existiert der Tatbestand der Vergewaltigung im iranischen Strafrecht als solcher nicht, sondern wird diese unter den Tatbestand «Zena» (nichteheliche sexuelle Beziehung) subsumiert (Freedom House, Women's Rights in the Middle East and North Africa 2010 - Iran, 3. März 2010, <https://www.refworld.org/docid/4b990124c.html>, abgerufen am 6. August 2019). Bei einer Anzeige läuft die betroffene Frau Gefahr, der «Zena» angeklagt und verurteilt zu werden. Für den Beweis einer «Zena» beziehungsweise, dass der aussereheliche Verkehr unter Zwang stattgefunden hat, reicht die Aussage einer Frau selbst unter Hinzunahme der Zeugenaussage eines Mannes nicht aus. Häufig wird in solchen Fällen seitens der urteilenden Richter die Kleidung und das Verhalten der betroffenen Frau als «Grund» für die Vergewaltigung betrachtet (vgl. zum Ganzen: Urteil E-2108/2011 vom 1. Mai 2013 E. 6.3 ff. und die dort zitierten Berichte). Es ist davon auszugehen, dass iranischen Staatsbürgern - und somit auch den Beschwerdeführenden - die diesbezügliche Gesetzeslage bekannt sein dürfte. Zumindest ist den Beschwerdeführenden aber mit Sicherheit bewusst, dass die Tatsache einer Vergewaltigung in der iranischen Gesellschaft eine Stigmatisierung der betroffenen Frau zur Folge hat. Dies wird nicht zuletzt durch die von den Beschwerdeführenden geäusserte Befürchtung erhärtet, dass, sollte die Familie des Beschwerdeführers davon erfahren, diese den Beschwerdeführer zu einer Scheidung drängen würde. Die Beschwerdeführenden haben beide angegeben, das Kopftuch der Beschwerdeführerin beziehungsweise die Art, wie sie es getragen habe, sei von Fremden kritisiert worden. Es bestand demnach eine reelle Chance, dass der Beschwerdeführerin - hätten sie oder ihr Ehemann eine Vergewaltigung angezeigt - unzüchtiges Verhalten vorgeworfen worden wäre und die Beschwerdeführerin somit sogar selbst eine Anklage riskiert hätte. Vor diesem Hintergrund, mit dem Wissen des Beschwerdeführers, dass ihm die Polizei bereits bei seinem Autounfall ohne Zeugen nicht helfen können und mit der Kenntnis, dass eine vergewaltigte Frau von der Gesellschaft stigmatisiert wird, erscheint wenig wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer die angebliche Vergewaltigung seiner Frau zunächst bei der Quartierpolizei und danach auch noch bei diversen weiteren Stellen

hätte zur Anzeige bringen wollen und damit auch riskiert hätte, dass diese publik wird, da die Anzeige mit hoher Wahrscheinlichkeit von vorneherein kaum Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

E. 5.2.4

Nach dem Gesagten konnte nicht glaubhaft dargelegt werden, dass die Beschwerdeführerin wie geschildert Opfer einer Vergewaltigung geworden ist und die Beschwerdeführenden dies vergeblich haben zur Anzeige bringen wollen.

E. 5.3

Was die glaubhaft gemachten Vorbringen (Autounfall des Beschwerdeführers, Raufereien, diverse Probleme mit einem Geschäftskonkurrenten, Beleidigungen der Beschwerdeführerin) betrifft, sind diese als nicht asylrelevant zu beurteilen.

E. 5.3.1

Alleine aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer für die Anzeige der Rauferei zu einer anderen Polizeistelle geschickt und ihm mitgeteilt wurde, ein Verfahren ohne Zeugen bringe wenig Chancen, kann nämlich nicht abgeleitet werden, dass die iranischen Behörden nicht grundsätzlich gewillt waren, die notwendigen Schritte für eine diesbezügliche Strafuntersuchung einzuleiten. Auch für die Annahme, dass der iranische Staat nicht fähig wäre, die Beschwerdeführenden vor privater Verfolgung zu schützen, liegen keine Hinweise vor. Weiter ist auch nicht anzunehmen, dass die iranischen Behörden dem Beschwerdeführer aus einem in Art. 3 AsylG genannten Motiv bezüglich eines allfälligen Strafverfahrens wegen Körperverletzung kein faires Verfahren zukommen liessen.

E. 5.3.2

Insoweit der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift schliesslich geltend machte, er sei exilpolitisch tätig, hat er dieses Engagement bis heute weder substantiiert noch belegt.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden nichts vorgebracht haben, was geeignet wäre, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat ihre Asylgesuche daher zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des

Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.1

Im Iran herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. beispielsweise Urteile des BVGer E-2935/2019 vom 27. Juni 2019, D-5353/2017 vom 10. Januar 2019).

E. 7.4.2

Sodann sind keine individuellen Gründe ersichtlich, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen. Der Beschwerdeführer verfügt über eine gute Schulbildung, langjährige Arbeitserfahrung und hat zuletzt ein eigenes Geschäft gehabt. Somit dürfte es ihm und seiner Familie gelingen, sich erneut in die Gesellschaft zu integrieren. Bei dieser Ausgangslage ist nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr in den Iran in eine existenzielle Notlage geraten würden. Was das Vorbringen der Beschwerdeführerin betrifft, der Beschwerdeführer würde von seiner Familie gedrängt, sie zu verlassen, ist den Akten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zu ihr steht und keine Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, er wolle sie verlassen. Es ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer einem allfälligen Drängen seitens seiner Familie standzuhalten vermag, zumal in den Akten nicht von einer besonders engen Beziehung zur Familie des Beschwerdeführers die Rede ist. Schliesslich gelangt das Gericht wie die Vorinstanz zum Schluss, dass vorliegend auch das Kindeswohl der (...) - und (...) Kinder, bei denen noch nicht von einer starken Verwurzelung in der Schweiz auszugehen ist, einem Wegweisungsvollzug nicht entgegensteht.

E. 7.4.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Indessen wurde mit Zwischenverfügung vom 4. Juni 2018 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen. Demnach sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 9.2

Die Beschwerdeführenden waren bei Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. Mai 2018 nicht vertreten. Mit Zwischenverfügung vom 14. August 2018 wurde Rechtsanwalt Tim Walker als amtlicher Rechtsbeistand der Beschwerdeführenden bestellt. Ihm ist eine

Entschädigung zu Lasten des Gerichts auszurichten (Art. 65 Abs. 5 VwVG und Art. 12 i.V.m. Art. 8 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der amtliche Rechtsbeistand hat drei kurze Schreiben an das Gericht verfasst und keine Kostennote zu den Akten gereicht. Auf eine Nachforderung kann verzichtet werden, da sich die Vertretungskosten aufgrund der Akten zuverlässig abschätzen lassen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem amtlichen Rechtsbeistand durch das Bundesverwaltungsgericht ein Honorar in der Höhe von Fr. 300.- (inkl. Auslagen) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.